

**Betriebssatzung
des Tourismus-Service Neustadt-Pelzerhaken-Rettin**

Aufgrund der §§ 2, 4, 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 6 Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 20. Juni 2002 folgende Betriebssatzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes**

(1) Der Tourismus-Service Neustadt-Pelzerhaken-Rettin ist ein Eigenbetrieb der Stadt Neustadt in Holstein.

(2) Die Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, in dem Gebiet der Stadt Neustadt in Holstein die erforderlichen Kur- und Erholungseinrichtungen bereitzustellen und die mit einem touristischen Servicebetrieb verbundenen Aufgaben zu erfüllen. Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.

**§ 2
Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Tourismus-Service Neustadt-Pelzerhaken-Rettin“

**§ 3
Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 300.000,-- EUR.

**§ 4
Betriebsleitung**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes eine(n) Betriebsleiter(in). Die Stadtverordnetenversammlung ist oberste Dienstbehörde für die Betriebsleitung.

(2) Die Vertretung wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in einer Dienstanweisung geregelt.

**§ 5
Aufgaben der Betriebsleitung**

(1) Der/die Betriebsleiter(in) leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch GO, EigVO oder Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie oder er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Die Betriebsleitung bereitet die Beschlüsse für den Ausschuss für Tourismus und Kultur und die Stadtverordnetenversammlung

vor. Weiterhin vollzieht die Betriebsleitung die Beschlüsse des Ausschusses für Tourismus und Kultur, der Stadtverordnetenversammlung und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Tarifgestaltung und öffentlicher Zweck müssen den Wirtschaftsgrundsätzen des §107 GO genügen. §97 GO ist zu beachten.

(3) Der Betriebsleitung und der/dem Tourismusleiter(in) obliegt im Rahmen der Dienst- und Geschäftsverteilung die laufende Betriebsführung, sowie im touristischen Bereich die überörtliche Zusammenarbeit, Marktbeobachtung und Entwicklung von Strategien. Ihnen obliegt die Verantwortung für die Vermarktung des touristischen Angebotes in Neustadt in Holstein. Zu ihren Aufgaben gehört die Beratung, Unterstützung und Zusammenarbeit mit den örtlichen Vermietern. Zur laufenden Betriebsführung gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Wirtschaftsplans, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterung und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(4) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Ausschuss für Tourismus und Kultur laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu informieren und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die eine Abweichung von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich betreffen, auftreten können.

(5) Die Betriebsleitung und die/der Tourismusleiter(in) haben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, dem Ausschuss für Tourismus und Kultur und dem Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Grundstücksangelegenheiten rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten. Die Betriebsleitung hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.

(6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschuss für Tourismus und Kultur zuständig sind, hat die Betriebsleitung die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Ausschuss für Tourismus und Kultur und der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Die Eilentscheidung kann aufgehoben werden, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(7) Die Betriebsleitung ist für Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) mit der Behördenbezeichnung „Der Bürgermeister“ zuständig.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen. Verpflichtende Erklärungen bis zu einem Wert von 10.000,00 EUR im Einzelfall sind mit ihrer Unterschrift rechtsverbindlich.

(2) Absatz 1 gilt auch für Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschuss für Tourismus und Kultur herbeizuführen ist und die keine Verpflichtungserklärung über einen Wert von 10.000,00 EUR hinaus enthalten. In diesen Fällen ist die Betriebsleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird.

(3) Die Betriebsleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(4) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Abs. 2. Die von der Betriebsleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „Im Auftrage“.

(5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die nach Abs. 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Betriebsleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärung nicht in die Zuständigkeit der Betriebsleitung ist nach § 64 Abs. 2 GO zu verfahren.

§ 7

Ausschuss für Tourismus und Kultur

(1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt für den Eigenbetrieb einen Ausschuss für Tourismus und Kultur, zu dem auch besonders sachkundige Bürgerinnen und Bürger gehören sollten. Die Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann bestimmte Entscheidungen allgemein durch Hauptsatzung oder im Einzelfall auf den Ausschuss für Tourismus und Kultur übertragen (§ 45 GO).

(3) Die Betriebsleitung und der/die Tourismusleiter(in) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschuss für Tourismus und Kultur teil. Die Betriebsleitung ist verpflichtet, dem Ausschuss für Tourismus und Kultur Auskunft zu erteilen. Im übrigen gelten für den Ausschuss für Tourismus und Kultur die Vorschriften der GO und die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse der Stadt Neustadt in Holstein.

§ 8

Aufgaben des Ausschusses für Tourismus und Kultur

(1) Der Ausschuss für Tourismus und Kultur bereitet auf der Basis der Hauptsatzung der Stadt Neustadt in Holstein in Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Tourismus-Service und des Kultur-Service vor und nimmt die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Ausschuss für Tourismus und Kultur kann von der Betriebsleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind; die Betriebsleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unterrichten.

(3) Der Ausschuss für Tourismus und Kultur entscheidet über:

1. Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 EUR übersteigen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können;
2. Den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von 25.000,00 EUR übersteigt, bis zum Höchstbetrag von 50.000,00 EUR und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EigVO die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist, das gilt nicht für Rechtsgeschäfte der laufenden Betriebsführung, insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmittel, für die die Betriebsleitung ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist;
3. Grundstücksnutzungsverträge (Mieten, Pachten, sonstige Nutzung), soweit der Jahresbetrag 10.000,00 EUR übersteigt.

§ 9

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch Dienstanweisung.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde (Ausnahme: Betriebsleitung) und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie oder er entscheidet über die ihr oder ihm im § 11 zugewiesenen Personalangelegenheiten.

§ 10

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gem §§ 27 und 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist.

§ 11

Personalwirtschaft

(1) Die Betriebsleitung wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung eingestellt, eingruppiert und entlassen. Neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister hat auch die Stadtverordnetenversammlung ein Vorschlagsrecht.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über alle sonstigen Einstellungen, Ernennungen, Entlassungen und Eingruppierungen. Sie oder er kann vorgenannte Personalentscheidungen durch Dienstanweisung auf die Betriebsleitung übertragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt personalrechtliche Prozesse.

Bürgermeisterin oder Bürgermeister bzw. Betriebsleitung können sich im Einzelfall vom Ausschuss für Tourismus und Kultur beraten lassen.

(3) Alle Personalentscheidungen sind im Rahmen der von der Stadtvertretung beschlossenen Stellenübersicht und der nach § 28 Nr. 12 GO festgelegten allgemeinen Grundsätze zu treffen. Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht bzw. ein Recht auf Anhörung, soweit Personalentscheidungen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten sind. Die Betriebsleitung ist auch zu hören, wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung oder der Stadtwerke dem Tourismus-Service oder umgekehrt zugewiesen werden sollen.

(4) Bei unabweisbarem Bedarf ist die Betriebsleitung berechtigt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Personal über die in der Stellenübersicht ausgewiesenen Stellen hinaus für den Anlaß befristet einzustellen (höchstens zwei Personen für jeweils längstens sechs Monate).

§ 12 Organisation des Eigenbetriebes

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Dienstanweisung.

(2) Die Betriebsleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 19.7.2000 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, den 24. Juni 2002

gez. Reimann
Bürgermeister

Geprüft und ausgefertigt:
Neustadt in Holstein, den 24. Juni 2002 (Siegel)

gez. Reimann
Bürgermeister

**Veröffentlicht:
LN: 03.07.2002**